

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 54

vom 4. Januar 2000

Gemeinde Burg, Teilzonenvorschriften Landschaft, Spezialzone für den Reitsport "Steinacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Burg hat am 10. August 1999 die Teilzonenvorschriften Landschaft für die Spezialzone Reitsport "Steinacker" beschlossen. Es handelt sich dabei um die zonenplanerische Festsetzung von Art und Mass der bereits bestehenden Anlage mit Erweiterungsmöglichkeiten. Die Vorschriften bestehen aus dem Teilzonenplan 'Spezialzone für Reitsport' und dem Teilzonenreglement 'Spezialzone für den Reitsport Steinacker'.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 5. November 1999 unterbreitet der Gemeinderat Burg die Teilzonenvorschriften Landschaft, Spezialzone für den Reitsport "Steinacker" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses hat ergeben, dass das Reglement zur Spezialzone für den Reitsport "Steinacker" nicht gesamthaft genehmigt werden kann.

Im Reglement wird folgendes festgehalten:

"Punkt 8 dieses Reglementes wird im Grundbuch eingetragen."

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Reglementsanmerkung im Grundbuch nur in den Fällen erfolgen kann, in denen das Schweizerische Privatrecht oder das kantonale öffentliche Recht dies in einem Erlass vorsieht. Dies trifft für den Fall der Ziffer 8. (Punkt 8) des Reglementes zur Spezialzone nicht zu.

Ein Eintrag einer Dienstbarkeit (Aufgrund eines Dienstbarkeitsvertrages) zu Gunsten der Einwohnergemeinde Burg hingegen wäre möglich. Der letzte Satz der Ziffer 8. des Reglementes zur Spezialzone wird deshalb gestrichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Burg am 10. August 1999 beschlossenen Teilzonenvorschriften Landschaft, Spezialzone für den Reitsport "Steinacker" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen wird der letzte Satz der Ziffer 8. des Reglementes zur Spezialzone für den Reitsport "Steinacker".

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 77/TZPL/2/0 (Teilzonenplan Landschaft), 77/TZRL/2/0 (Teilzonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Burg, 4117 Burg
- Jauslin + Stebler, Ingenieure AG, Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Amt für Landwirtschaft, Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

